
Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP)

Vom 7. Juli 2009 (Stand 10. April 2017)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 7. Juli 2009

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Kanton Graubünden.

² Bei der UVP wird festgestellt, ob Anlagen, welche der UVP-Pflicht unterliegen, den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt entsprechen. Dazu gehören insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

Art. 2 Fachstelle

¹ Das Amt für Umwelt ist Umweltschutzfachstelle (Fachstelle) im Sinne von Artikel 10c und Artikel 42 USG²⁾.

² Die Fachstelle ist zuständig für fachübergreifende Umweltfragen sowie für die Beurteilung, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie berät die zuständige Behörde bei der Durchführung der UVP und sorgt für den rechtzeitigen Beizug der betroffenen Amtsstellen.

³ Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden spezialrechtlichen Fragen sind die Amtsstellen zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Vorschriften fallen.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [814.01](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

¹ Die UVP wird von der Behörde des Kantons oder einer Gemeinde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens (massgebliches Verfahren) über das Projekt entscheidet (zuständige Behörde).

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Regierung.

Art. 4 Gesuchstellende

¹ Als Gesuchstellende gelten:

- a) bei privaten (konzessionierten und nicht konzessionierten) Anlagen im Bewilligungsverfahren sowie im Rahmen von projektbezogenen Nutzungsplanungen: der private Bauherr;
- b) bei öffentlichen Anlagen: die kantonale oder kommunale Verwaltungsstelle, bei Gemeindeverbänden das zuständige Verbandsorgan sowie andere Träger-schaften, welche das Projekt vorbereiten;
- c) bei Meliorationen: die Trägerschaft.

Art. 5 Aufgaben der zuständigen Behörde

¹ Die zuständige Behörde sorgt für die Vorbereitung der Prüfung sowie für die Koordination mit anderen Verfahren und führt die Prüfung durch.

² Der zuständigen Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Entscheid über die UVP-Pflicht einer Anlage. Im Streitfall erlässt sie nach Anhören der Fachstelle eine anfechtbare Verfügung;
- b) die Entgegennahme von Voruntersuchung, Pflichtenheft und Umweltverträglichkeitsbericht (Bericht) sowie deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- c) die Weiterleitung der Voruntersuchung, des Pflichtenheftes und der Stellungnahme der Fachstelle an das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) bei Projekten, zu denen nach dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)³⁾ das Bundesamt anzuhören ist;
- d) die Genehmigung des Pflichtenheftes;
- e) der Entscheid, ob die Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht gilt;
- f) die Durchführung des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens;
- g) die Einholung der Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden nach Artikel 21 Absatz 1 UVPV und deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- h) die Einholung der Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes nach Artikel 22 Absatz 1 UVPV, wenn ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann;
- i) die Durchführung der Anhörungsverfahren beim Bundesamt nach Artikel 14 Absatz 4 UVPV;
- j) die Bekanntmachung des Berichts nach Artikel 15 UVPV;

³⁾ SR [814.011](#)

- k) die Bekanntmachung des Berichts, der Beurteilung der Fachstelle, der Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes und des Entscheides, soweit er die Ergebnisse der UVP enthält, nach Artikel 20 UVPV;
- l) der Entscheid über Anträge des Gesuchstellers zur Geheimhaltung sowie Anträge der Fachstelle und des Bundesamtes zu ergänzenden Abklärungen.

³ Ist die Regierung zuständige Behörde, obliegt die Verfahrensleitung nach Absatz 2 dem antragstellenden Departement.

⁴ Die zuständige Behörde kann die Aufgaben gemäss Absatz 2 Litera b–j der Fachstelle übertragen.

Art. 6 Pflichtenheft

¹ Die Fachstelle nimmt nach Anhörung der betroffenen Amtsstellen Stellung zum Pflichtenheft und beantragt innert zwei Monaten der zuständigen Behörde dessen Genehmigung.

² Für mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfungen ist im Pflichtenheft die Aufteilung der in jeder einzelnen Stufe zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen darzulegen.

Art. 7 Bekanntmachung des Berichts

¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt gegeben wird, wo der Bericht während 30 Tagen eingesehen werden kann. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über Auflagen im massgeblichen Verfahren.

² Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel zusammen mit der Publikation im massgeblichen Verfahren.

³ Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgesehen, so erfolgt die Bekanntmachung so früh wie möglich.

Art. 8 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

¹ Die Fachstelle beurteilt den Bericht innert vier Monaten. Nach Eingang aller für die Beurteilung benötigten Unterlagen, insbesondere des vollständigen Berichts und der Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen, verbleiben der Fachstelle noch mindestens zwei Monate zur Beurteilung. Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde diese Fristen angemessen erstrecken.

² Die Beurteilung der Fachstelle enthält insbesondere:

- a) die wesentlichen Aussagen des Berichts sowie Angaben über dessen Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit;
- b) die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen;
- c) die Darlegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten verschiedener Amtsstellen;
- d) die massgeblichen Rechtsgrundlagen;

- e) die Erwägungen, ob die Anlage den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt entspricht.

³ Die Fachstelle teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 9 Zuständigkeit einer Bundesbehörde

¹ Bei Vorhaben, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt die Fachstelle zuhänden des zuständigen kantonalen Departementes Stellung zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft sowie zum Umweltverträglichkeitsbericht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen.

Art. 10 Entscheidung und öffentliche Auflage

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Vorhaben unter Einbezug der Beurteilung der Fachstelle.

² Die zuständige Behörde gibt im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Fachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes sowie der Entscheidung, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, während 30 Tagen eingesehen werden können. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

Art. 11 Kostenpflicht

¹ Die Kosten für die Durchführung der UVP werden den Gesuchstellenden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden und der verursachten Aufwendungen auferlegt.

² Für Anlagen, welche vom Kanton als Bauherr erstellt werden oder für welche der Kanton Beiträge leistet, wird auf eine Kostenverrechnung verzichtet.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund⁴⁾ mit der Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt⁵⁾ in Kraft.

⁴⁾ Mit Beschluss vom 8. Oktober 2009 genehmigt.

⁵⁾ Im KA vom 12. November 2009 publiziert.

A1 Anhang 1: UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Graubünden (Art. 3 Abs. 2)

Art. A1-1 Erläuterungen

¹ Dieser Anhang betrifft nur diejenigen Anlagen, die nach Bundesrecht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen; für die übrigen UVP-Anlagen gilt Bundesrecht.

² Betrifft das Vorhaben einen mit «!!!» gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 10c Abs. 2 USG).

Art. A1-2 Verkehr

¹ Strassenverkehr:

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
11.2	!!!Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe ⁶⁾)	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 20 ff. Strassengesetz, StrG ⁷⁾)	Regierung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 20 ff. Strassengesetz, StrG ⁸⁾)	Regierung

⁶⁾ SR [725.116.2](#).

⁷⁾ BR [807.100](#).

⁸⁾ BR [807.100](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Quartierplanverfahren (Art. 53 KRG) oder Baubewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 KRG)	Regierung, Quartierplanverfahren: Gemeinde

² Schifffahrt:

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁰⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

Art. A1-3 Energie

¹ Erzeugung von Energie:

⁹⁾ BR [801.100.](#)

¹⁰⁾ BR [801.100.](#)

¹¹⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
21.2	!!!Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von: a) mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern, b) mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern, c) mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹²⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹³⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
21.3	a) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW, b) !!!an den übrigen Gewässern ¹⁴⁾	Mehrstufige UVP ¹⁵⁾ : 1. Stufe: Konzessionsgenehmigungsverfahren (Art. 52 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG ¹⁶⁾¹⁷⁾ 2. Stufe: Projektgenehmigungsverfahren (Art. 57 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG)	Regierung

¹²⁾ BR [801.100.](#)

¹³⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁸⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
21.6	!!!Erdöl- und Gasraffinerien	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁹⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁰⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

¹⁴⁾ Der Anlagentyp Nr. 21.3 lit. a beinhaltet Werke an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können; er fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

¹⁵⁾ Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (BWRG, BR [810.100](#)) kann die UVP auch einstufig durchgeführt werden (Konzessionsgenehmigungsverfahren mit integrierter Projektgenehmigung).

¹⁶⁾ BR [810.100](#).

¹⁷⁾ Die Konzessionsgemeinden können vor der Konzessionserteilung verlangen, dass der Bericht durch die Fachstelle beurteilt wird. Diese kann zu diesem Zweck direkt mit den Verfahrensbeteiligten verkehren. Für den Fall dieses vorgezogenen Verfahrens sorgen die Konzessionsgemeinden für die Bekanntmachung des Berichts und gegebenenfalls der Beurteilung zuhanden der stimmberechtigten Gemeindeeinwohner (diese Bekanntmachung gilt nicht als öffentliche Auflage im Sinne von Art. 7 KVUP).

¹⁸⁾ BR [801.100](#).

¹⁹⁾ BR [801.100](#).

²⁰⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²¹⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²²⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ²³⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an den Gebäuden angebracht sind	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ²⁴⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

²¹⁾ BR [801.100](#).

²²⁾ SR [822.11](#).

²³⁾ BR [801.100](#).

² Übertragung und Lagerung von Energie:

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m ³ Gas bzw. 5'000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

Art. A1-4 Wasserbau

¹ Wasserbau:

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ²⁶⁾), sofern ein solches durchgeführt wird. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁷⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

²⁴⁾ BR [801.100](#).

²⁵⁾ BR [801.100](#).

²⁶⁾ BR [807.700](#).

²⁷⁾ BR [801.100](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit einem Kostenvoranschlag von mehr als Fr. 10'000'000.00	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ²⁸⁾)	Regierung
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ²⁹⁾), sofern ein solches durchgeführt wird. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ³⁰⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

²⁸⁾ BR [807.700](#).

²⁹⁾ BR [807.700](#).

³⁰⁾ BR [801.100](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

Art. A1-5 Entsorgung

¹ Entsorgung:

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³²⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

³¹⁾ BR [801.100.](#)

³²⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
40.5	Deponien der Typen C, D und E	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³³⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
40.7	Abfallanlagen: a) Anlagen für die Trennung oder die mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr, b) Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr, c) Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁴⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

³³⁾ BR [801.100.](#)

³⁴⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁵⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁶⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

Art. A1-6 Sport, Tourismus und Freizeit

¹ Sport, Tourismus und Freizeit:

³⁵⁾ BR [801.100.](#)

³⁶⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁷⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m ² für Schneesportanlagen	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁸⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

³⁷⁾ BR [801.100.](#)

³⁸⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m ² beträgt	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ³⁹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴⁰⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

³⁹⁾ BR [801.100.](#)

⁴⁰⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴²⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

⁴¹⁾ BR [801.100.](#)

⁴²⁾ BR [801.100.](#)

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴³⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung

Art. A1-7 Industrielle Betriebe

¹ Industrielle Betriebe:

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.1	!!!Aluminiumhütten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁴⁴⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁴⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁴³⁾ BR [801.100](#).

⁴⁴⁾ BR [801.100](#).

⁴⁵⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.2	Stahlwerke	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁴⁶⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁴⁷⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.3	Buntmetallwerke	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁴⁸⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁴⁹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁰⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁴⁶⁾ BR [801.100](#).

⁴⁷⁾ SR [822.11](#).

⁴⁸⁾ BR [801.100](#).

⁴⁹⁾ SR [822.11](#).

⁵⁰⁾ BR [801.100](#).

⁵¹⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.5	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵²⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵³⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmitteln-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁴⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.6	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁶⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁷⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁵²⁾ BR [801.100](#).

⁵³⁾ SR [822.11](#).

⁵⁴⁾ BR [801.100](#).

⁵⁵⁾ SR [822.11](#).

⁵⁶⁾ BR [801.100](#).

⁵⁷⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000 t	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁵⁸⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁰⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁶¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.10	Zementfabriken	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶²⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁶³⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁵⁸⁾ BR [801.100](#).

⁵⁹⁾ SR [822.11](#).

⁶⁰⁾ BR [801.100](#).

⁶¹⁾ SR [822.11](#).

⁶²⁾ BR [801.100](#).

⁶³⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁴⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁶⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁶⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁶⁷⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.12	Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁸⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁶⁹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁶⁴⁾ BR [801.100](#).

⁶⁵⁾ SR [822.11](#).

⁶⁶⁾ BR [801.100](#).

⁶⁷⁾ SR [822.11](#).

⁶⁸⁾ BR [801.100](#).

⁶⁹⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷⁰⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.14	Spanplattenwerke	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷²⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷³⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷⁴⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁷⁰⁾ BR [801.100](#).

⁷¹⁾ SR [822.11](#).

⁷²⁾ BR [801.100](#).

⁷³⁾ SR [822.11](#).

⁷⁴⁾ BR [801.100](#).

⁷⁵⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷⁶⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷⁷⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷⁸⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁷⁹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁸⁰⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁸¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁷⁶⁾ BR [801.100](#).

⁷⁷⁾ SR [822.11](#).

⁷⁸⁾ BR [801.100](#).

⁷⁹⁾ SR [822.11](#).

⁸⁰⁾ BR [801.100](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁸²⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁸³⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁸⁴⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁸⁵⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁸¹⁾ SR [822.11](#).

⁸²⁾ BR [801.100](#).

⁸³⁾ SR [822.11](#).

⁸⁴⁾ BR [801.100](#).

⁸⁵⁾ SR [822.11](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁸⁶⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁸⁷⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁸⁸⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁸⁹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁹⁰⁾). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁹¹⁾)	Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁸⁶⁾ BR [801.100](#).

⁸⁷⁾ SR [822.11](#).

⁸⁸⁾ BR [801.100](#).

⁸⁹⁾ SR [822.11](#).

Art. A1-8 Andere Anlagen¹ Andere Anlagen:

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.1	Gesamtmeliorationen: a) Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha, b) Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, c) Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 44 ^{bis} ff. Meliorationsgesetz ⁹²⁾)	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 15 Kantonales Waldgesetz, KWaG ⁹³⁾)	Regierung

⁹⁰⁾ BR [801.100](#).⁹¹⁾ SR [822.11](#).⁹²⁾ BR [915.100](#).⁹³⁾ BR [920.100](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ⁹⁴⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁹⁵⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ⁹⁶⁾)	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ⁹⁷⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁹⁸⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁹⁴⁾ BR [801.100](#).

⁹⁵⁾ SR SR822.11.

⁹⁶⁾ SR [910.91](#).

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m ²	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ⁹⁹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ¹⁰⁰⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

⁹⁷⁾ BR [801.100](#).

⁹⁸⁾ SR SR822.11.

⁹⁹⁾ BR [801.100](#).

¹⁰⁰⁾ SR SR822.11.

Nr.	Anlagetyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerungsfläche von mehr als 20'000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m ³	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ¹⁰¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ¹⁰²⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ¹⁰³⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht. In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG). Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ¹⁰⁴⁾)	Regierung, Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren: Gemeinde / Amt für Raumentwicklung, Plangenehmigungsverfahren: Amt für Arbeit

¹⁰¹⁾ BR [801.100](#).

¹⁰²⁾ SR SR822.11.

¹⁰³⁾ BR [801.100](#).

Nr.	Anlagentyp	massgebliches Verfahren	Zuständige Behörde
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10'000'000 m ³	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁰⁵⁾)	

¹⁰⁴⁾ SR SR822.11.

¹⁰⁵⁾ BR [801.100](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.07.2009	12.11.2009	Erlass	Erstfassung	-
19.10.2015	28.12.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	2015-052
21.02.2017	10.04.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	2017-014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.07.2009	12.11.2009	Erstfassung	-
Anhang I	19.10.2015	28.12.2015	Inhalt geändert	2015-052
Anhang I	21.02.2017	10.04.2017	Inhalt geändert	2017-014